Mg 108

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 108

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung- und Änderung des Verkehrsbandes V 217

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)



Der Rat der Stadt hat am 10.6.1974 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 11.6.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 11.11.1974 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. (5) dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11.11.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 10.6.1974 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. (5) dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats vom 5.8.1974 bis 5.9.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 6.9.1974

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Vermessungsrat

Die Änderung Nr. (5) dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28.2.1975 genehmigt worden.

Essen, den 28. FEB. 1975
Landesbaubehörde Ruhr
In Vertretung
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Geltendmachung der Änderung Nr. (5) dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auflegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 6 vom 11.4.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. (5) dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.4.1975

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 18.8.72 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 7.7.72

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 18.8.72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7.7.72

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 5.9.1972 bis 5.10.1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 6.10.1972

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 18.8.72 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den
Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung der Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auflegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. v.m
Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 27.11.1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung Nr. 1 beschlossen.

Dortmund, den 28.11.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am G.S. 1974 die mit der Ziffer (4) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69

Dortmund, den 7.5.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (4) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN - Amtlichen Organ der Stadt Dortmund - Nr. 24 vom 14.6.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 14.6.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberverm. Rat

Die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den
Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung der Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auflegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 23. Januar 1968, AZ IB 2 - 125.4 (Mg 108), mit folgender Auflage genehmigt worden:

Die textliche Festsetzung unter "1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)" des "ergänzenden Planfestsetzungen" ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in den Kerngebieten an der Siegburgstraße und in dem Mischgebiet zwischen Rigwinstraße, Am hohen Teich und Donnstraße innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind."

Diese Auflage ist als Änderung 2 eingetragen worden.

Dortmund, den 6. Februar 1968

Regierungsbaumeister Weber
Städt. Baudirektor

"Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in den Kerngebieten an der Siegburgstraße und in dem Mischgebiet zwischen Rigwinstraße, Am hohen Teich und Donnstraße innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind."

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 5.12.66

Stadt. Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:
Dortmund, den 5.12.66

Baudezernent
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 30.1.67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 31.1.67

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 20.2.67 bis 20.3.67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 21.3.67

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 30.1.67 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 31.1.67

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 27.11.1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 28.11.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23.1.1968 genehmigt worden.

Essen, den 23.1.1968
Landesbaubehörde Ruhr
In Vertretung
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 6 vom 9.2.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 12.2.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

EIGENTUMERVERZEICHNIS

1. Bauwelter, Josef,
2. Nickel, Hebenstreit u. Ehefrau Berta
3. Kümper, August
4. Schandekehl, Emil, u. Ehefrau
5. Mertens, Josef
6. Vogelsang, Irmgard
7. Rost, Franz
8. Dortmunder Stadtwerke AG
9. Stadt Dortmund - Grundstücksfonds -
10. Peters, Artur u. Miteigentümer
11. Gemeinnütziger Bauverein eGmbH
12. Schürmann, Gustav
13. Baumann, Artur
14. Weberschock, Eberhard und Ehefrau

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper in den Kerngebieten an der Siegburgstraße und in dem Mischgebiet zwischen Rigwinstraße, Am hohen Teich und Donnstraße keine Anwendung findet.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, für die Allgemeinheit, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

b) Die Emschergenossenschaft hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

gC (1)

Hinweis

Der gesamte Planbereich ist Abbaugebiet der Dortmunder Bergbau AG.

Bauliche Verkehrungen oder bauliche Sicherungsaufnahmen werden daher erforderlich. Es wird empfohlen, diese mit den zuständigen Bergamt vor Stellung eines Bauantrages abzustimmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Anlagegeschoß
- Traufenhöhe u. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

BIIo — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte: Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Mg 108

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 108

Flurkarte 9516 S | 9616 S
Stadtgrundkarte 9515 N 9615 N

Maßstab 1:1000